

Satzung des Zentrums für kleine und regionale Sprachen *KURS* an der Universität Flensburg

Vom 4. April 2014

Tag der Bekanntmachung im NBl. MBW. Schl.-H. 2014, S. 35

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der UF, 4. April 2014

Auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 12. Februar 2014 und mit Zustimmung des Hochschulrates vom 26. März 2014 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name und Rechtsform

- (1) Das Zentrum für kleine und regionale Sprache (*KURS*) ist gemäß § 34 HSG und § 2 der Satzung zur Gliederung der Universität in Institute und Zentren vom 27. August 2012 eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Flensburg. Es wird zum 01. Januar 2014 eingerichtet.
- (2) Die Mittelzuweisung wird in Vereinbarung zwischen der Universität und dem *KURS* erstmalig für das Jahr 2014 und danach für jeweils 3 Jahre festgelegt.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) *KURS* ist ein Zentrum zur Erforschung kleiner und regionaler Sprachen, zu denen auch die Sprachvarietäten der autochthonen Minderheiten der Region gehören. Durch die Gründung des Zentrums soll die Sichtbarkeit, Organisation und Effizienz der bereits existierenden Vernetzung Flensburger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verstärkt, Aktivitäten in Forschung, Lehre und Medienpräsenz sowie Drittmittelwerbung gestützt und ausgebaut werden.
- (2) Die Vielfalt der kleinen und regionalen Sprachen ist ein gesamteuropäisches Phänomen, deren Erforschung auch für andere Regionen Europas relevant ist und Modellcharakter haben kann. Das Zentrum soll die europäische Perspektive akzentuieren, um die derzeit regional gebundenen Forschungen vergleichend auszuweiten und zu internationalisieren. Hierzu gehören auch Kooperationen mit anderen Forschungsinstitutionen.
- (3) Mitglieder des Zentrums *KURS* können Lehrangebote im Rahmen der etablierten Studiengänge und ihres jeweiligen Lehrdeputats machen und unterstützen die Universität bei der Entwicklung europaorientierter Studiengänge.
- (4) Das Zentrum informiert das Präsidium und die Pressestelle der Universität über seine Themen, Programme und Veranstaltungen.
- (5) Es ist Aufgabe des Zentrums, mit Personen und Institutionen in der Region im Dialog zu stehen und für Wissenstransfer zu sorgen. Hierbei kommt der Kooperation mit sprachvermittelnden Institutionen eine besondere Bedeutung zu.

§ 3 Leitung und Struktur

- (1) Potenzielle Mitglieder des *KURS* sind alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Angehörige der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die sich in ihrer Forschung mit den unter § 2 Abs. 1-2 erwähnten Themenbereichen beschäftigen und zu diesen Themen publizieren. Kooperierende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer (nationaler wie internationaler) Forschungseinrichtungen, die zu den unter § 2 Abs. 1-2 erwähnten Themenbereichen arbeiten, können als Gastforscherinnen und Gastforscher oder korrespondierende Mitglieder aufgenommen werden.

- (2) Die Gründungsmitglieder werden vom Präsidium ernannt. Die Mitgliedschaft ist zu beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit über die Aufnahme.
- (3) Das Zentrum wird von einem Vorstand geleitet, der aus drei Hochschulangehörigen besteht, hiervon mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben und Ziele des Zentrums. Eine Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für drei Jahre. Der Vorstand ernennt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine verantwortliche Direktorin oder einen verantwortlichen Direktor. Entscheidungen werden in der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern durch einfache Mehrheit getroffen. Abstimmungen können auch im Umlaufverfahren erfolgen, wenn nicht binnen 5 Tage gegen das Umlaufverfahren Einspruch erhoben wird. Alle Mitglieder sind befugt, Vorschläge zu unterbreiten.
- (4) Das Zentrum *KURS* berichtet einmal im Jahr dem Senat über seine Aktivitäten und gibt einen Ausblick auf geplante Veranstaltungen und Projekte des kommenden Jahres.

§ 4 Evaluation

Das Zentrum *KURS* wird in einem mehrjährigen Rhythmus, erstmals in der zweiten Jahreshälfte 2017, evaluiert.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 4. April 2014

Universität Flensburg
Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident